



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 151. Ratssitzung vom 16. Juni 2021

4076. 2021/68

**Weisung vom 03.03.2021:**

**ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ), Bonusverlängerung bis zum Inkrafttreten einer neuen totalrevidierten VAZ**

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) wird wie folgt geändert:

Befristete Bonusaktion	Art. 31 Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus bis zur Ausserkraftsetzung dieser Verordnung um 50 Prozent gesenkt.
------------------------	--

2. Die Änderung wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

**Michael Kraft (SP):** Der Gemeinderat hat 2016 beschlossen, dass die Abfallgebühren von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) in Form eines befristeten Bonus gesenkt werden sollen. Dazu ist der Infrastrukturpreis für die Wohn- und Betriebseinheiten für die Jahre 2017 bis 2019 um 15 Prozent gesenkt worden. Im Jahre 2017 hat der Rat dann mit einer Motion eine Absenkung der Finanzreserven in der Abfallbewirtschaftung gefordert. Die Frist für die Bearbeitung dieser Motion wurde 2019 noch einmal verlängert, um zusätzliche Anliegen in die neue Verordnung aufzunehmen. Gleichzeitig wurde dort der Bonus bis Ende 2021 verlängert. Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) wurde unterdessen erarbeitet und liegt aktuell in der Spezialkommission Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB) zur Beratung vor. Sie untersteht dem Referendum und der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons. Ob die neue Verordnung also schon auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten kann, ist offen, beziehungsweise eher unwahrscheinlich. Falls dies eben nicht reichen würde, dann würde die bis Ende 2021 befristete Bonusaktion auslaufen und die Abfallgebühren müssten vorübergehend wieder auf das Niveau von 2004 angehoben werden, was schlicht nicht sinnvoll ist. Die Gebührenreduktion mit diesem Bonus soll nahtlos bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung weiterlaufen. Sobald die neue VAZ dann in Kraft tritt, läuft auch der Bonus aus. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, der Weisung zuzustimmen.



2 / 2

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Art. 31 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Befristete Bonusaktion	Art. 31 Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus bis zur Ausserkraftsetzung dieser Verordnung um 50 Prozent gesenkt.
---------------------------	--

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat